

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Nahverkehrsfreunde Dessau e.V.

in der Fassung vom 31. Januar 2024



§ 1 Anwendungsbereich, Allgemeines

1. Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen beziehen sich auf die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Fahrzeugen der Nahverkehrsfreunde Dessau e.V. mit dem Verkehrsunternehmen BOSE Charter Tours (im Folgenden nur noch als Verkehrsunternehmen bezeichnet). Insofern eine anderweitige Regelung nicht existent ist, gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen. Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen beziehen sich auf alle abgeschlossenen Verträge und anderweitigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast, in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Beförderungsleistung gültigen Fassung, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen abgeändert worden sind.
2. Der Abschluss der Beförderungsleistung bzw. des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug durch den Fahrgast betreten wird. Dies betrifft alle Fahrzeuge der Sammlung der Nahverkehrsfreunde Dessau e.V., die zum Einsatz kommen. Der Beförderungsvertrag wird mit Erwerb eines Fahrscheines durch den Fahrgast von dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der Tag, an welchem die Beförderungsleistung in Anspruch genommen werden muss, ergibt sich aus dem jeweilig käuflich erworbenen Fahrschein. Rechtsbeziehungen im Hinblick auf die Beförderung und Entrichtung von Fahrscheinen kommen nur zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen zustande.
3. Die AGB des Verkehrsunternehmens gelten auch dann, wenn der Fahrgast von diesen abweichenden Bedingungen verwendet oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Fahrgastes Leistungen an diesen erbracht werden.
4. Den Anweisungen des Betriebspersonals, auch im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte des Verkehrsunternehmens aus diesen allgemeinen Beförderungsbedingungen, ist Folge zu leisten. Unter Betriebspersonal sind aller Personen zu verstehen, die von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragt werden und als solche erkennbar sind.

§ 2 Beförderungsanspruch / Personen / Sachen / Tiere

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist, die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Verkehrsunternehmen nicht verhindern kann oder hätte verhindern können und der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Es besteht kein Anspruch auf einheitliche Beförderung von Gruppen oder mehreren gemeinschaftlichen Fahrgästen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung auf einem speziellen Sitzplatz eines Fahrzeuges des Verkehrsunternehmens.
2. Auf die Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn es sich um Handgepäck und leicht tragbare Sachen handelt und hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrsunternehmens nicht gefährdet wird sowie andere Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden. Handelt es sich bei den zu transportierenden Sachen um Rucksäcke oder anderweitige Behältnisse, welche auf dem Rücken getragen werden, so sind diese vor Betreten des Beförderungsmittels abzunehmen. Besteht die Gefahr, dass durch die Mitnahme von Sachen andere Fahrgäste nicht mehr befördert werden können, so besteht kein Anspruch auf Beförderung der Sachen.
3. Die Mitnahme von Sachen ist aber dann untersagt, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über den üblichen Aufenthaltszeitraum verlängert wird und hierdurch die Einhaltung der Fahrzeiten nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Beförderungspflicht von Kleinkindern und Kinderwagen liegt vor, wenn die Bestimmungen von Ziffer 2 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht verletzt werden. Das Betriebspersonal hat jedoch besonders dafür Sorge zu tragen, dass Kleinkinder

mit einem jeweiligen Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nach Möglichkeit befördert werden können. Der jeweilige Fahrgast hat die hierfür vorgesehenen Flächen zu nutzen und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

5. Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
 - a) gefährliche Gegenstände, deren Nutzung, auch zweckentfremdet, oder Existenz zu Verletzungen der Fahrgäste oder des Betriebspersonales führen kann,
 - b) explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe sowie
 - c) ungeschützte Gegenstände, welche die Fahrgäste oder das jeweilige Fahrzeug verletzen und/oder verschmutzen können.
6. Der Fahrgast ist für die Beaufsichtigung der mitgeführten Sachen selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung von mitgeführten Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung. Der Fahrgast haftet dem Verkehrsunternehmen gegenüber für Schäden, welche durch Nichtbeaufsichtigung, nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Beförderung oder unzureichende Sicherung entstehen.
7. Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich untersagt.
8. Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht nicht. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, das Betriebspersonal hat dem Fahrgast vorab eine Genehmigung erteilt. Werden Hunde mitgeführt, so erfordert dies die Beaufsichtigung einer hierfür geeigneten Person. Der jeweilige Hund ist, nach Erteilung der Genehmigung, entweder in einem geeigneten Behältnis oder einer kurzen Leine mitzuführen. Ferner ist ein Maulkorb zu verwenden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, wenn es sich um einen Begleithund gemäß SGB IX handelt und dieser Hund eine Person begleitet. Für Schäden, welche durch mitgeführte Tiere entstehen, haftet der mitführende Fahrgast gegenüber dem Verkehrsunternehmen bzw. den geschädigten Fahrgästen.
9. Ein Anspruch auf Einhaltung der durch das Verkehrsunternehmen angegebenen Fahrzeiten besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die im Fahrplan angegebenen Haltestellen tatsächlich angefahren werden, wenn dies dem Verkehrsunternehmen aufgrund von Umständen, welche es nicht zu vertreten hat, nicht zuzumuten ist. Das Verkehrsunternehmen ist jedoch stets bemüht, den Fahrplan gemäß den Angaben einzuhalten.
10. Fundsachen sind umgehend beim Betriebspersonal abzugeben.

§ 3 Verhaltensregeln für Fahrgäste

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrsbetriebes im Hinblick auf die Beförderung und die eigene Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Fahrgäste sind ferner verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste weder gestört noch anderweitig beeinträchtigt werden. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Fahrzeuge sind nur an den vorgesehenen Haltestellen an den hierfür vorgesehenen Einstiegsmöglichkeiten durch die Fahrgäste zu betreten. Es ist ein zügiger Ein- und Ausstieg, ohne Behinderung der übrigen Fahrgäste, zu gewährleisten. Wird eine Tür des Fahrzeuges geschlossen und/oder die Schließung oder Abfahrt angekündigt, so ist das Betreten und/oder Verlassen des Fahrzeuges strengstens untersagt. Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Sitzplatz einzunehmen und diesen Sitzplatz vor Ende der Fahrt nicht zu verlassen. Stehplätze stehend nicht zur Verfügung und dürfen auch nicht genutzt werden. Der Fahrgast hat bei Fahrtantritt einen gültigen Fahrschein mit sich zu führen. Der Fahrschein kann an den benannten Vorverkaufsstellen oder beim Fahrzeugführenden erworben werden. Wird der Fahrschein im Vorverkauf erworben, so ist der Fahrschein unaufgefordert beim Fahrzeugführenden zur Entwertung vorzulegen.
3. Es ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 - a) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführenden zu unterhalten,
 - b) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
 - c) die Türen des Fahrzeuges außerhalb der Haltestellenbereiche und während der Fahrt zu nutzen bzw. zu öffnen (an dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Regelungen unter Ziffer 4 dieser Beförderungsbedingungen verwiesen),
 - d) während der Fahrt auf das Fahrzeug auf- und / oder abzuspringen, wenn sich das Fahrzeug in Bewegung und nicht in dem dafür vorgesehenen und als solchen markierten Haltestellenbereich befindet,
 - e) das Fahrzeug zu betreten, wenn das Betriebspersonal mitteilt, dass das Fahrzeug aufgrund Vollbesetzung nicht betreten werden kann,

- f) in den Fahrzeugen zu rauchen und/oder Alkohol zu konsumieren,
 - g) das Fahrzeug zu betreten, obwohl alkoholische Getränke und/oder anderweitige berauschende Mittel konsumiert worden sind und hierdurch eine Gefährdung anderer Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann,
 - h) Nahrungsmittel und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, mitzuführen und/oder zu konsumieren,
 - i) Fahrzeuge zu betreten, wenn diese nicht zur Betretung durch das Betriebspersonal freigegeben worden sind,
 - j) Rollschuhe und/oder ähnliche Fortbewegungsmittel in den Fahrzeugen zu benutzen,
 - k) Betriebseinrichtungen zu verschmutzen und/oder zu beschädigen und
 - l) Mobiltelefone, Audiowiedergabegeräte und/oder ähnliche Geräte zu benutzen und hierdurch die Belange der übrigen Fahrgäste erheblich zu beeinträchtigen.
4. Handelt der Fahrgast den Bestimmungen von Ziffer 3 Absatz 3 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen zuwider oder verletzt er andere Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder wird durch das Verhalten des Fahrgastes die Sicherheit und Ordnung der übrigen Fahrgäste oder des Fahrzeuges gefährdet, so besteht das Recht des Betriebspersonales, diesen Fahrgast umgehend von der Beförderung auszuschließen und alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Fahrgast zu tragen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der getätigten Aufwendungen besteht in diesem Fall nicht. Einer vorherigen Ermahnung bedarf es nicht, wenn ein schwerwiegender Fall vorliegt.
 5. Die Beaufsichtigung von Kindern und diesbezügliche Einhaltung dieser allgemeinen Beförderungsbestimmungen obliegt den Begleitpersonen. Die Kosten für Verunreinigungen der Betriebseinrichtungen des Fahrzeuges oder anderweitig nachstehend aufgelistete Kosten sind durch den jeweiligen Verursacher vor Ort zu entrichten. Die Verunreinigungsgebühr beträgt € 50 als Bearbeitungsgebühr. Die Gebühr für eine missbräuchliche Benutzung von Notbremsen oder anderen Sicherheitseinrichtungen beträgt € 300. Die missbräuchliche Nutzung von Notbremsen und/oder anderen Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt.
 6. Beschwerden sind ausschließlich an das Betriebspersonal und nicht den Fahrzeugführer zu richten. Steht das Betriebspersonal jedoch nicht zur Verfügung, kann die Beschwerde auch an den Fahrzeugführer gerichtet werden, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 4 Beförderungsentgelte, Fahrzeiten und Fahrschein

1. Die derzeit gültigen Beförderungsentgelte und Fahrzeiten können der Homepage, den Flyern und/oder den Haltestellenaushängen des Verkehrsunternehmens entnommen werden.
2. Auf Nachfrage erteilt das Dienstpersonal des Verkehrsunternehmens Mitteilung über die derzeit einschlägigen Beförderungsentgelte und Fahrzeiten. Ein Anspruch auf Einhaltung der angegebenen Fahrzeiten besteht nicht, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, welche das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat und unter Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätte verhindern können.
3. Eine Beförderung durch das Verkehrsunternehmen bedingt den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast und die Einhaltung der sich aus diesen allgemeinen Beförderungsbedingungen ergebenden Bestimmungen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2 Absatz 2 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen verwiesen. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
4. Nach Erhalt des Fahrscheines hat der Fahrgast umgehend sicherzustellen, dass Angaben und Daten auf dem Fahrschein seinen eigenen Angaben bei der Erstellung entsprechen. Spätere Beanstandungen müssen durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen werden. Der Fahrschein ist vor Fahrtantritt zu entwerfen. Der Fahrgast hat seinen Fahrschein bis zum Ende der Beförderung aufzubewahren und dem Betriebspersonal des Verkehrsunternehmens auf Verlangen vorzulegen. Der Fahrgast hat diesen Fahrschein bei jedem Besteigen des Fahrzeuges des Verkehrsunternehmens, ohne, dass er hierzu gesondert aufgefordert wird, am Eingangsbereich vorzuzeigen.
5. Das Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, das Beförderungsentgelt weit übersteigende Beträge zu wechseln.

6. Wird dem Verkehrsunternehmen ein nicht gültiger Fahrschein vorgelegt, so wird das Verkehrsunternehmen diesen Fahrschein einbehalten. Wird durch den Fahrgast ein ermäßigter Fahrschein vorgelegt, so hat der Fahrgast dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Dienstpersonal unaufgefordert ein gültiges Dokument vorzulegen, woraus sich die Berechtigung zur Ermäßigung ergibt. Nur in diesem Fall besteht ein Anspruch auf vergünstigte Beförderung.
7. Für abhanden gekommene Fahrscheine erfolgt keine Erstattung. Bei Ausschluss der Beförderung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung

1. Fahrgäste, welche eine Gefahr oder eine Belästigung für die Sicherheit und Ordnung des Beförderungsbetriebes darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. werden von dieser ausgeschlossen. Von der Regelung dieses Paragraphen bleiben die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens unberührt. Es wird im Übrigen auf Ziffer 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen verwiesen.
2. Desweiteren sind insbesondere folgende Personen von der Beförderung ausgeschlossen:
 - a) Fahrgäste, welche unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b) Fahrgäste, welche unter den Anwendungsbereich von Ziffer 3 Absatz 3 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens fallen,
 - c) Fahrgäste, welche die Beförderungsleistungen ohne gültigen Fahrausweis in Anspruch nehmen wollen,
 - d) Fahrgäste, welche andere Fahrgäste durch aktives Verhalten, Geruch oder Ähnlichem belästigen und/oder
 - e) Fahrgäste, welche unter 6 Jahren alt sind und nicht von einer älteren Person begleitet werden.
3. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Ein Ausschluss von der Beförderung gemäß diesen allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung des geleisteten Beförderungsentgeltes.

§ 6 Haftung

1. Das Verkehrsunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Demonstrationen, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

§ 7 Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung des Verkehrsunternehmens ist ausgeschlossen, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen etwas anderes ergibt. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf einen Betrag in Höhe von 1.000,- € gegenüber jeder beförderten Person beschränkt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,- € übersteigt, insofern vorstehend nichts Gegenteiliges geregelt ist. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.
2. Die genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens zurückzuführen ist. Diese Regelung bezieht sich auch auf die vom Verkehrsunternehmen eingesetzten Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertreter. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht, soweit hiervon Rechte betroffen sind, die dem Fahrgast nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind, deren

- Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Fahrgast regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Verkehrsunternehmens und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden ausgeschlossen.
 4. Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Verkehrsunternehmens – insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz – oder eine Haftung aus Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Ebenso gelten diese Regelungen nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch das Verkehrsunternehmen und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
 5. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Fahrgastes beruhen.
 6. Abweichungen oder Veränderungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder anderweitige Behinderungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch. Eine Gewähr für das Erreichen von Anschlüssen anderer Beförderungsmittel kann nicht übernommen werden.

§ 8 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Beförderungsbedingungen ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.
2. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Beförderungsbedingungen zur Folge. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam sind oder eine vertragliche Regelungslücke, richtet sich der Inhalt dieser Beförderungsbedingungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 31.01.2024